



Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen

Der Vertrag (Leistungsvereinbarung) über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen und der Gemeinde Dägerlen im Bereich der Asylfürsorge wird gestützt auf §14 Abs. 1 der Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen, namentlich:

Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen – Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Volken, sowie die Gemeinde Dägerlen, vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen (GPVA), mit der Stadt Winterthur vertreten durch das Departement Soziales (DSO), abgeschlossen.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 1 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

Inhaltsverzeichnis

- 1. VERTRAGSPARTEIEN & VETRETUNGSVERHÄLTNIS..... 4
- 2. VERTRAGSGEGENSTAND 4
- 3. ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION 4
- 4. STANDORT UND INFRASTRUKTUR 5
 - 4.1. Standort.....5
 - 4.2. Infrastruktur5
- 5. PERSONAL 5
- 6. DIENSTLEISTUNGEN..... 5
 - 6.1. Wirtschaftliche Hilfe und medizinische Grundversorgung.....5
 - 6.2. Beratung.....5
 - 6.2.1. Berufliche und soziale Integration5
 - 6.3. Unterbringung6
 - 6.3.1. Möblierung6
 - 6.3.2. Interkommunale Umplatzierung.....6
 - 6.4. Abrechnung gegenüber dem Kanton und statistische Auswertungen.....6
 - 6.4.1. Geltendmachung der Globalpauschalen beim kantonalen Sozialamt (KSA).....6
 - 6.4.2. Geltendmachung der Integrationspauschalen der Integrationsagenda Zürich (IAZH)6
 - 6.4.3. Zahlen für die Verrechnung der KVG-Prämien mit dem Kanton7
 - 6.4.4. Schülerstatistik.....7
 - 6.4.5. Zahlen für Ortsverantwortlichen-Entschädigung.....7
 - 6.5. Dossierführung und -archivierung.....7
 - 6.5.1. Dossierführung7
- 7. BESCHWERDEINSTANZ..... 7
- 8. DATENSCHUTZ..... 7
- 9. FINANZIERUNG..... 8
- 10. VERSICHERUNG 8

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 2 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

| | | |
|-------|--|---|
| 11. | VERTRAGSÄNDERUNG, KONFLIKTLÖSUNG UND VERTRAGSDAUER | 8 |
| 11.1. | Vertragsänderungen | 8 |
| 11.2. | Beitritt weiterer Gemeinden | 8 |
| 11.3. | Streitigkeiten | 8 |
| 11.4. | Vertragsdauer | 8 |

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 3 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

1. Vertragsparteien & Vetretungsverhältnis

Vertragsparteien sind die einzelnen politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen, die Gemeinde Dägerlen und die Stadt Winterthur. Die auftraggebenden Gemeinden werden durch den Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen (GPVA) vertreten.

Die Stadt Winterthur wird durch das Departement Soziales vertreten. Die Dienstleistungen werden durch die Abteilung Asylkoordination Bezirk Andelfingen der Sozialen Dienste erbracht.

2. Vertragsgegenstand

Die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur übernehmen im Bereich der Asylfürsorge die Betreuung und Unterbringung von Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N, Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (NEE), vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit Ausweis F (VAA) und von Personen mit Schutzstatus (S), die von der kantonalen Platzierungsstelle den Gemeinden des Bezirks Andelfingen und der Gemeinde Dägerlen im Rahmen des Aufnahmekontingentes zugewiesen werden.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Betreuung und Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen (B- oder F-Bewilligung), sowie Personen mit einer Härtefallbewilligung (B-Bewilligung).

3. Zusammenarbeit und Information

Gemeindepräsidentenverband (GPVA):

Der GPVA ist zuständig für die Bewilligung des Budgets und die Abnahme der Jahresrechnung. Der/die Präsident:in sowie der/die Sekretär:in des Gemeindepräsidentenverbands Andelfingen vertreten die auftraggebenden Gemeinden und stellen die Kommunikation zwischen der Gemeinde und den Sozialen Diensten sicher.

Arbeitsgruppe Asyl (AG Asyl):

Die AG Asyl besteht aus Vertreter:innen der Gemeinden wie Gemeindepräsident:innen, Sozialvorsteher:innen, Verwaltungsangestellten und der Abteilungsleitung der Asylkoordination Bezirk Andelfingen. Die AG Asyl hat die Kompetenz über Ausgaben ausserhalb des Budgets zu entscheiden. Die AG Asyl informiert den GPVA über relevante Themen und gibt wichtige Informationen an die Gemeinden weiter. Die AG Asyl tagt viermal jährlich.

Sozialkommission (SOKO) Feuerthalen:

Die Sozialkommission Feuerthalen ist Einspracheinstanz gegen Entscheide der Asylkoordination Bezirk Andelfingen. Ausserdem liegt bei ihr die Entscheidkompetenz für Entscheide ausserhalb der Kompetenz der Abteilungsleitung gemäss Unterstützungs- und Kompetenzordnung (UKO) der Sozialen Dienste Winterthur. Die SOKO wird von der Asylkoordination Bezirk Andelfingen jährlich schriftlich über wichtige Aspekte der Betreuungsarbeit informiert. Ausserdem führt die Sozialkommission zweimal jährlich eine Dossierkontrolle durch.

Ortsverantwortliche (OV):

Jede Standortgemeinde benennt eine oder mehrere Ansprechpersonen für betreuerische Angelegenheiten.

Die sozialarbeiterische Betreuung aller im Bezirk Andelfingen untergebrachten Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden wird durch das Personal der Sozialen Dienste wahrgenommen. Die ortsverantwortlichen Personen der Standortgemeinden tragen in Bezug auf Betreuung und Unterbringung keine Verantwortung, leisten aber Unterstützung für die Klient:innen bei der Integration in ihrer Gemeinde und Unterstützung in Alltagsfragen betr. Wohnen, Behörden, Adressen.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 4 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

Die Entschädigung sowie der detaillierte Aufgabenbeschrieb werden in einem separaten Dokument geregelt (Aufgabenbeschrieb, Arbeitsvertrag zwischen Gemeinde und OV). Die Gemeinden schliessen einen Arbeitsvertrag mit den Ortsverantwortlichen ab.

4. Standort und Infrastruktur

4.1. Standort

Die Asylkoordination Bezirk Andelfingen hat ihre Büroräumlichkeiten im Bezirk Andelfingen.

4.2. Infrastruktur

Die Bewilligung der Ausgaben für die Räumlichkeiten und die Infrastruktur inkl. EDV liegt in Absprache mit der AG Asyl in der Kompetenz der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur.

5. Personal

Das für die Beratung und Unterbringung notwendige Personal ist von den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur angestellt und verfügt über die notwendigen Qualifikationen. Für das Personal gelten die Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Winterthur.

Sozialarbeitende werden gemäss folgendem Stellenschlüssel eingestellt:

- Anzahl Mitarbeitende mit der Funktion Sozialarbeitende: Falllast 120 Personen auf 100 % Sozialarbeit.
- Neben Sozialarbeitenden sind Stellen für den kaufmännischen Support vorgesehen.

6. Dienstleistungen

Die Dienstleistungen umfassen die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe, die Beratung, die Bewirtschaftung von Unterbringungsplätzen, die Abrechnung mit dem Kanton sowie statistische Auswertungen.

6.1. Wirtschaftliche Hilfe und medizinische Grundversorgung

Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen im Bereich der Asylfürsorge in den Gemeinden des Bezirks Andelfingen und der Gemeinde Dägerlen richtet sich nach den Bestimmungen der Unterstützungs- und Kompetenzordnung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur mit Ausnahme der Mietzinslimiten, die sich nach den Vorgaben der jeweiligen Gemeinde richten.

Asylsuchende Personen und Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sind über das Kantonale Sozialamt im Rahmen des KVG kollektivversichert.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus sind im Rahmen des KVG einzelversichert.

6.2. Beratung

6.2.1. Berufliche und soziale Integration

Die Asylkoordination Bezirk Andelfingen stellt den Zugang zur Integrationsangeboten des Kantons Zürich (IAZH) sicher und fördert die berufliche und soziale Integration der unterstützten Personen. Es gelten die Bestimmungen gemäss der Unterstützungs- und Kompetenzordnung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 5 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |



6.3. Unterbringung

Jede Standortgemeinde ist in der Pflicht, entsprechend ihrem Kontingent genügend Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Asylkoordination Bezirk Andelfingen mietet Wohnungen und Unterkünfte bei Gemeinden oder Privaten an. Der mieterseitige Unterhalt der Unterkünfte und deren Ausstattung erfolgt durch die Stadt Winterthur. Sie nimmt bei der Belegung der Unterkünfte auf örtliche Bedingungen Rücksicht. Unterstützte Personen mit Aufenthaltsstatus VAA oder S können auch direkt Mietverträge abschliessen.

Wohnen Personen, die nicht mehr nach Asylfürsorge unterstützt werden in Wohnungen der Asylkoordination Bezirk Andelfingen, wird der Untermietvertrag gekündigt und die Vermieterschaft schliesst mit den entsprechenden Personen einen direkten Vertrag ab.

Entstehen der Vermieterschaft Schäden, welche normalerweise aus der Mietkaution finanziert würden, so kann sie die Erstattung dieser Schäden bei der Asylkoordination Bezirk Andelfingen einfordern. Das Vorgehen ist dabei mit dem der Auflösung eines Sperrkontos zu vergleichen: Die Schäden sowie die Kosten zu deren Behebung müssen belegt und vom ehemaligen Mieter zur Kenntnis genommen werden (z.B. mittels beidseitig unterschriebenen Endabnahmeprotokolls bei der Wohnungsabgabe). Die Kosten werden anschliessend entweder über die Haftpflichtversicherung der Klient: innen beglichen oder es wird ein entsprechender Rückerstattungsentscheid erstellt.

6.3.1. Möblierung

Die Möblierung der Liegenschaften wird durch die Asylkoordination Bezirk Andelfingen koordiniert und über die Kostenstelle verrechnet.

6.3.2. Interkommunale Umplatzierung

Der Entscheid über interkommunale Umplatzierungen innerhalb der Bezirkslösung in eine andere Gemeinde liegt in Kompetenz der Abteilungsleitung. Sollte die Zuzugsgemeinde das Kontingent bereits erfüllen, wird die Gemeinde informiert.

6.4. Abrechnung gegenüber dem Kanton und statistische Auswertungen

6.4.1. Geltendmachung der Globalpauschalen beim kantonalen Sozialamt (KSA)

Die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur liefert dem Kantonalen Sozialamt die erforderlichen Quartalsabrechnungen, aufgrund derer der Kanton die Globalpauschalen ausbezahlt. Die Globalpauschalen werden vom Kanton Zürich direkt an die Stadt Winterthur vergütet. Die Einnahmen der Globalpauschalen werden der Jahresendabrechnung mit dem Bezirk Andelfingen abgezogen.

6.4.2. Geltendmachung der Integrationspauschalen der Integrationsagenda Zürich (IAZH)

Die kommunalen Kostendächer stehen den Gemeinden für die Nutzung von akkreditierten Integrationsmassnahmen (Angebote gemäss kantonalem Angebotskatalog IAZH) für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung. Die Kostendächer werden jährlich nach einem definierten Schlüssel berechnet. Die Höhe der Beitragssumme aus der Integrationspauschale hängt von der (geschätzten) Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung ab, die jährlichen Schwankungen unterliegen. Hinzu kommen nicht ausgeschöpfte kommunale und kantonale Mittel aus dem Vorjahr.

Die angefallenen Kosten für die Programme der IAZH für Personen mit Status N, vorläufig aufgenommene AusländerInnen mit Status F und Personen mit Status S werden von der Stadt Winterthur an die Fachstelle Integration des Kanton Zürichs übermittelt. Aufgrund dieser Angaben erstattet der Kanton Zürich die Kosten bis zum maximalen Kostendach direkt an die jeweiligen Gemeinden zurück.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 6 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

Die Kosten, die über dem vorgegebenen Kostendach des Kantons liegen, bleiben auf der Kostenstelle stehen und kommen in die gemeinsame Abrechnung Bezirk Andelfingen.

Für die F- und B-Flüchtlinge, welche nicht durch die Asylkoordination betreut werden, müssen die Gemeinden das Reporting selber an den Kanton senden.

Die Gemeinden sind für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der Sozialhilfe selber für die Zuweisung in die Programme zuständig. Im Kostendach sind diese Personen mitberücksichtigt. Sollten diese Gemeinden auch vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in akkreditierte Programme anmelden, fallen die zusätzlichen Kosten zulasten der Gemeinde.

6.4.3. Zahlen für die Verrechnung der KVG-Prämien mit dem Kanton

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus sind im Rahmen des KVG einzelversichert. Gemäss § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG-KVG) übernimmt die Gemeinde die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Gemäss § 15 Abs. 4 EG-KVG erstattet der Kanton den Gemeinden die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrags abzüglich der Prämienverbilligung. Die einzelnen Gemeinden müssen die Krankenversicherungs-Prämien selbständig mit der kantonalen Gesundheitsdirektion abrechnen.

Die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur stellt den einzelnen Gemeinden die Kosten für die Krankenversicherungs-Nettobeträge in Rechnung. Zusätzlich übermittelt sie den einzelnen Gemeinden die notwendigen Daten, damit diese die Prämien bei der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs zurückfordern können. Die Verantwortlichkeit für die Rückforderung der KVG-Kosten obliegt den einzelnen Gemeinden.

6.4.4. Schülerstatistik

Die Vertragsgemeinden meldet der Asylkoordination Bezirk Andelfingen die Schülerzahlen der unterstützten Kinder. Diese werden durch die Asylkoordination Bezirk Andelfingen abgeglichen und dem Sekretär des GPVA gemeldet.

6.4.5. Zahlen für Ortsverantwortlichen-Entschädigung

Die Stadt Winterthur vergütet per Quartalszahlungen an die Gemeinden CHF 1.- pro Übernachtung je Klient: in und richtet die Entschädigung direkt an die Gemeinden aus. Die Gemeinden können mit ihren Ortsverantwortlichen abweichende Vereinbarungen treffen und höhere Beiträge vergüten.

6.5. Dossierführung und -archivierung

6.5.1. Dossierführung

Die Klient: innen Dossiers werden digital in der Fallführungssoftware der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur geführt und archiviert.

7. Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Asylkoordination Bezirk Andelfingen kann bei der Sozialkommission (SOKO) Feuerthalen, Gemeindehaus Fürstengut, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen Beschwerde erhoben werden.

8. Datenschutz

Die Vertragsparteien und die Mitglieder der SOKO sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über die betroffenen Personen – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 7 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

9. Finanzierung

Die Stadt Winterthur erstellt einmal jährlich eine Vollkostenrechnung der Fälle im Bereich Asylfürsorge, die zu Lasten der Bezirkslösung gehen. Die Vollkosten beinhalten die Sach- und Geldleistungen der Asylfürsorgefälle sowie die Personal- und Sachkosten für das Büro, welches die Stadt Winterthur im Bezirk Andelfingen unterhält.

Davon in Abzug gebracht werden die Globalpauschalen, die die Stadt Winterthur anstelle der auftraggebenden Gemeinden direkt vom Kanton erhält.

Zusätzlich entschädigen die auftraggebenden Gemeinden die Stadt Winterthur mit einer Pauschale von 1.50 Franken (Kosten Overhead) pro abgerechnetem Präsenztage und Person.

10. Versicherung

Asylsuchende Personen und Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Personen mit Schutzstatus S sind durch die Stadt Winterthur kollektiv privathaftpflichtversichert. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind im Rahmen der Asylfürsorgeleistungen individuell privathaftpflichtversichert. Nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen ist die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen. Weiter besteht im Rahmen der Städtischen Sachversicherung keine Hausratversicherung.

11. Vertragsänderung, Konfliktlösung und Vertragsdauer

11.1. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der/des Präsident:in des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen (GPVA) und mit der/dem Departementsvorsteher:in des Departements Soziales der Stadt Winterthur.

11.2. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist mit Zustimmung der/des Präsident:in des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen (GPVA) und mit der/dem Departementsvorsteher:in des Departements Soziales der Stadt Winterthur möglich.

11.3. Streitigkeiten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag einvernehmliche Lösungen anzustreben. Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

11.4. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 01. Juli 2018.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 8 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Monats schriftlich zu kündigen. Die Kündigung einer einzelnen auftraggebenden Gemeinde hat lediglich für diese Wirkung.

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 9 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |

Datum: Winterthur, 11.11.2024

Stadt Winterthur

Departement Soziales

Der Vorsteher



Nicolas Galladé, Stadtrat

Soziale Dienste

Die Bereichsleiterin



Doris Egloff

Datum: 3.12.2024

Namens des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen

Der Präsident



Sergio Rami

Der Sekretär



Christian Noth

Organisatorische Grundlagen

| | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--------------------|
| Leistungsvereinbarung über die Asylfürsorge im Bezirk Andelfingen | | Version 1 / poca1 / 24.04.2024 | Seite 10 / 10 |
| Führung | Organisation | Weisung BL | BL Soziale Dienste |